

**17. November 2008 - Dekret zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung**  
[BS 30.12.08; abgeändert D. 13.02.12 (BS 15.03.12); D. 25.02.13 (BS 26.03.13); D. 02.03.15  
(BS 26.03.15); D. 20.06.16 (BS 30.11.16); D. 11.12.18 (BS 21.01.19)]  
[Indexierung: ER 19.01.17 (BS 20.02.17); ER 17.01.18 (BS 27.04.18)]

KAPITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

**Artikel 1 - Begriffsbestimmungen**

Für die Anwendung dieses Dekretes versteht man unter:

1. Schlüsselkompetenzen: [Kompetenzen des europäischen Referenzrahmens für lebenslanges Lernen]<sup>1</sup>, die alle Menschen für ihre persönliche Entfaltung, soziale Integration, Bürgersinn und Beschäftigung benötigen;

2. [Weiterbildungseinheit: in sich kohärente Bildungsaktivitäten mit inhaltsbezogenem Lernziel zu einer oder mehreren Schlüsselkompetenzen, die von der Einrichtung der Erwachsenenbildung geplant, beworben, durchgeführt und finanziert werden.]<sup>2</sup> Diese Bildungsaktivitäten setzen die in Artikel 8 §1 genannten Zielvorgaben um, stehen im Einklang mit dem genehmigten Gesamtkonzept einer Einrichtung der Erwachsenenbildung und richten sich direkt an die Bürgerinnen und Bürger;

3. Lebenslanges Lernen: alles Lernen während des gesamten Lebens, das der Verbesserung von Wissen, Qualifikationen und Kompetenzen dient und im Rahmen einer persönlichen, bürgergesellschaftlichen, sozialen beziehungsweise beschäftigungsbezogenen Perspektive erfolgt;

4. Nicht-formale Bildung: alle organisierten und nachhaltigen Bildungsaktivitäten, die außerhalb der allgemeinen beruflichen und schulischen Bildung stattfinden. Sie führt gewöhnlich nicht zu einem formalen Abschluss;

5. Regierung: die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

[6. Norden des deutschen Sprachgebiets: die Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren;]<sup>3</sup>

7. Süden des deutschen Sprachgebiets: die Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und St. Vith.]<sup>4</sup>

**Art. 2 - Recht auf Erwachsenenbildung**

Jede Bürgerin und jeder Bürger hat das Recht, Schlüsselkompetenzen zu erwerben, zu vertiefen oder zu aktualisieren.

Geförderte Einrichtungen der Erwachsenenbildung erhalten einen Zuschuss, damit sie [Weiterbildungseinheiten]<sup>5</sup> nach den Vorschriften dieses Dekretes bereitstellen.

Einrichtungen der Erwachsenenbildung stehen allen Bürgerinnen und Bürgern ohne Berücksichtigung schulischer Vorbildungsnachweise, gesellschaftlicher und beruflicher Stellung, politischer und weltanschaulicher Zugehörigkeit oder der Höhe des Einkommens offen, wobei der oder dem Einzelnen die Auswahl unter den verschiedenen [Weiterbildungseinheiten]<sup>6</sup> vorbehalten bleibt, um ihre oder seine Schlüsselkompetenzen zu erwerben, weiter zu entwickeln oder zu aktualisieren.

**Art. 3 - Rolle der Einrichtungen der Erwachsenenbildung**

Erwachsenenbildung ist ein eigenständiger Bereich des lebenslangen Lernens, der der nicht-formalen Bildung zuzuordnen ist.

Die Einrichtungen der Erwachsenenbildung bieten ein koordiniertes Bildungsangebot, das den Bürgerinnen und Bürgern zur Verbesserung ihrer Schlüsselkompetenzen und zum Erwerb neuer Fähigkeiten verhilft. Ziel ist die Förderung der sozialen Integration, der Chancengleichheit im weitesten Sinne, der kollektiven Handlungsfähigkeit und des Bürgerschaftssinns sowie das Erlernen grundlegender sozialer und bürgerlicher Werte.

Jede Einrichtung der Erwachsenenbildung gestaltet [ihre Weiterbildungseinheiten]<sup>7</sup> gemäß ihrer jeweiligen Zielsetzung und bezieht die Vermittlung der Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung ein.

**Art. 4 - Vielfalt und Unabhängigkeit der Einrichtungen**

Nach Organisation und Bildungszielen unterschiedliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung bestehen nebeneinander.

Die öffentliche Förderung der Erwachsenenbildung lässt das Recht einer Einrichtung auf selbstständige Lehrplangestaltung unberührt. Auch das Recht auf die unabhängige Auswahl der Referentinnen und Referenten und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das Selbstverwaltungsrecht bleiben unberührt.

<sup>1</sup> abgeändert D. 11.12.18, Art. 31 Nr. 1 – Inkraft : 01.01.19

<sup>2</sup> abgeändert D. 11.12.18, Art. 31 Nr. 2 – Inkraft : 01.01.19

<sup>3</sup> Nr. 6 eingefügt D. 11.12.18, Art. 31 Nr. 4 – Inkraft : 01.01.19

<sup>4</sup> Nr. 7 eingefügt D. 11.12.18, Art. 31 Nr. 5 – Inkraft : 01.01.19

<sup>5</sup> abgeändert D. 11.12.18, Art. 32 – Inkraft : 01.01.19

<sup>6</sup> abgeändert D. 11.12.18, Art. 32 – Inkraft : 01.01.19

<sup>7</sup> abgeändert D. 11.12.18, Art. 33 – Inkraft : 01.01.19

#### **[Art. 5 - Zusammenarbeit**

Im Hinblick auf die Koordination des Gesamtbildungsangebots arbeiten die Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Rahmen des Rates für Erwachsenenbildung zusammen und kooperieren mit anderen Weiterbildungseinrichtungen.]<sup>8</sup>

#### **Art. 6 – Zertifikate**

Einrichtungen der Erwachsenenbildung können Zertifikate als Nachweis des Abschlusses eines Weiterbildungsgangs ausstellen.

Die Regierung legt die näheren Modalitäten für die Anerkennung dieser Zertifikate fest.

### KAPITEL II – FÖRDERUNG VON EINRICHTUNGEN DER ERWACHSENENBILDUNG

#### **Art. 7 – Förderkriterien**

Gefördert wird eine Einrichtung der Erwachsenenbildung, die:

1. eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht ist, die ihre [Weiterbildungseinheiten]<sup>9</sup> überwiegend im deutschen Sprachgebiet durchführt;
2. vorrangig im Dienste der Erwachsenen des deutschen Sprachgebiets steht;
3. an einer Mindestanzahl von [104 Tagen]<sup>10</sup> pro Jahr Weiterbildungsangebote für die Bürgerinnen und Bürger regelmäßig sowohl im Norden als auch im Süden des deutschen Sprachgebiets durchführt;  
[Ab 01.01.2020: 3. innerhalb von zwei Kalenderjahren mindestens 208 Weiterbildungseinheiten für die Bürgerinnen und Bürger durchführt, wovon sich mindestens 160 Einheiten an Erwachsene richten und mindestens 40 Einheiten im Norden und 40 Einheiten im Süden des deutschen Sprachgebiets stattfinden;]<sup>11</sup>
4. über eine Kontaktstelle im deutschen Sprachgebiet verfügt, die an mindestens 15 Stunden pro Woche erreichbar ist, damit Interessierten ein direkter Kontakt zu Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Einrichtung ermöglicht wird;
5. eine ordentliche und jederzeit einsehbare autonome Buchführung vorweist, [die neben den Aktivitäten im Bereich Erwachsenenbildung die anderen Aktivitätsbereiche der Einrichtung analytisch darstellt und eine finanzielle Kontrolle]<sup>12</sup> ermöglicht;
6. jährlich bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres eine Bilanz und eine Ergebnisrechnung des Geschäftsjahres sowie bis zum 31. März des betreffenden Jahres einen Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr einreicht;
7. über ein von der Regierung genehmigtes Gesamtkonzept im Sinne von Artikel 8 verfügt.

Für die erste Förderung muss eine Einrichtung der Erwachsenenbildung seit mindestens einem Jahr [mindestens 80 Weiterbildungseinheiten durchführen, die sich an Erwachsene richten und wovon mindestens 15 Einheiten im Norden und 15 Einheiten im Süden des deutschen Sprachgebiets stattfinden.]<sup>13</sup>

[...]<sup>14</sup>.

#### **[Ar. 7.1 – Förderzeitraum**

Der Zeitraum für die Förderung einer Einrichtung der Erwachsenenbildung beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, das dem Jahr der Erteilung der Genehmigung durch die Regierung folgt. Er umfasst vier Jahre und findet einheitlich auf alle geförderten Einrichtungen der Erwachsenenbildung Anwendung.

Neue Anträge auf Förderung können während eines Förderzeitraums eingereicht werden. Die etwaige Förderung läuft mit Ende des einheitlichen Förderzeitraums aus.]<sup>15</sup>

#### **Art. 8 - Gesamtkonzept**

§1 – Das Gesamtkonzept beschreibt unter Einbeziehung der Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung mindestens die Umsetzung folgender Zielvorgaben:

1. Steigerung der Weiterbildungsmotivation;
2. Wissensvermittlung;
3. Entwicklung von Fertigkeiten;
4. Förderung der kollektiven Handlungsfähigkeit und des Bürgerschaftssinns;
5. Sicherung der Qualität der Weiterbildungsangebote.

<sup>8</sup> Art. 5 ersetzt D. 11.12.18, Art. 34 – Inkraft: 01.01.19

<sup>9</sup> abgeändert D. 11.12.18, Art. 35 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.19

<sup>10</sup> abgeändert D. 25.02.13, Art. 33 – Inkraft : 01.01.11

<sup>11</sup> Nr. 3 ersetzt D. 11.12.18, Art. 35 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20

<sup>12</sup> abgeändert D. 11.12.18, Art. 35 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.19

<sup>13</sup> abgeändert D. 11.12.18, Art. 35 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.19

<sup>14</sup> aufgehoben D. 11.12.18, Art. 35 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.19

<sup>15</sup> Art. 7.1 eingefügt D. 25.02.13

Darüber hinaus gibt das Gesamtkonzept Auskunft über die Ermittlung der Kundenzufriedenheit und die Öffentlichkeitsarbeit, das geplante Ausgaben- und Personalvolumen sowie dessen Finanzierung.

Die Form des Gesamtkonzeptes legt die Regierung fest.

§2 – Die Einrichtungen der Erwachsenenbildung legen der Regierung ihr Gesamtkonzept zur Genehmigung vor, insofern sie die in Artikel 7 Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 und gegebenenfalls Absatz 2 genannten Förderkriterien erfüllen.

Einzureichen ist das Gesamtkonzept:

1. für noch nicht geförderte Einrichtungen der Erwachsenenbildung: vor dem 1. März des Jahres, vor dem das genehmigte Gesamtkonzept gilt;
2. für bereits geförderte Einrichtungen der Erwachsenenbildung: spätestens zehn Monate vor Ablauf des bereits genehmigten Gesamtkonzeptes.

Artikel 18 bleibt hiervon unberührt.

§3 – Eine Fachjury, deren Zusammensetzung die Regierung festlegt, gibt ein begründetes Gutachten zum Gesamtkonzept ab. Die Fachjury ist nicht weisungsgebunden.

§4 – Innerhalb von drei Monaten nach dem in §2 Absatz 2 genannten Einreichungsdatum wird den betreffenden Einrichtungen der Erwachsenenbildung das Gutachten der Fachjury zugestellt. Die Einrichtungen können binnen einer Frist von 30 Kalendertagen eine schriftliche Stellungnahme dazu abgeben. Auf Anfrage werden sie angehört.

Spätestens vier Monate nach Abgabe des Gutachtens der Fachjury entscheidet die Regierung über die Genehmigung des Gesamtkonzeptes auf Grundlage des Gutachtens der Jury sowie gegebenenfalls der Stellungnahme und der Anhörung der Einrichtung für Erwachsenenbildung.

Die Regierung kann die Genehmigung unter Auflagen erteilen.

§5 – Die Genehmigung des Gesamtkonzeptes wird am 1. Januar des Jahres wirksam, das dem Jahr der Erteilung der Genehmigung durch die Regierung folgt und gilt [unbeschadet von Artikel 7.1 Absatz 2]<sup>16</sup> für vier Jahre.

[Nachträgliche inhaltliche Abänderungen des Konzepts sind der Regierung im Vorfeld, mit einer ausführlichen Begründung versehen, zur Genehmigung zu unterbreiten.]<sup>17</sup>

[...] <sup>18</sup>.

#### **Art. 9 - Qualitätsmanagement durch Evaluation**

Geförderte Einrichtungen der Erwachsenenbildung müssen sich selbst evaluieren.

Zehn Monate vor Ablauf der Genehmigung des Gesamtkonzeptes reicht die Einrichtung einen schriftlichen Bericht des Evaluationsprozesses ein, der auch die Bestätigung der aktiven Partizipation der Einrichtung der Erwachsenenbildung enthält. Die Bestätigung muss durch eine externe Expertin oder einen externen Experten, der den Selbstevaluationsprozess begleitet, ausgestellt werden.

Die Evaluation muss die Umsetzung des genehmigten Gesamtkonzeptes mit einbeziehen.

Die Regierung legt die näheren Modalitäten fest.

#### **Art. 10 - Jährlicher pauschaler Zuschuss**

[Erfüllt eine Einrichtung der Erwachsenenbildung die Bestimmungen dieses Dekrets, erhält sie einen jährlichen pauschalen Zuschuss.

In den beiden ersten Förderjahren beträgt der Zuschuss für bislang noch nicht geförderte Einrichtungen der Erwachsenenbildung maximal 100 % aller Einnahmen. Die Berechnung des jährlichen pauschalen Zuschusses erfolgt anhand der letzten vorliegenden Ergebnisrechnung der Einrichtung der Erwachsenenbildung.

In allen Fällen ist der Zuschuss auf 65.000 Euro begrenzt. Er wird in Zwölfen ausbezahlt.]<sup>19</sup>

Der jährliche pauschale Zuschuss wird [unbeschadet des Artikels 7.1 Absatz 2]<sup>20</sup> mit Beginn des Vierjahreszeitraums des genehmigten Gesamtkonzeptes nach Artikel 8 §5 gewährt.

<sup>16</sup> abgeändert D. 25.02.13, Art. 35 Nr. 1

<sup>17</sup> eingefügt D. 25.02.13, Art. 35 Nr. 2

<sup>18</sup> Abs. 3 aufgehoben D. 11.12.18, Art. 36 – Inkraft: 01.01.19

<sup>19</sup> Abs. 1-2 ersetzt D. 11.12.18, Art. 37 – Inkraft : 01.01.19

<sup>20</sup> abgeändert D. 25.02.13, Art. 36

Noch nicht geförderten Einrichtungen der Erwachsenenbildung kann die Regierung im Jahr der Antragstellung nach Vorlage des in Artikel 8 §2 Absatz 2 Nr. 1 erwähnten Gesamtkonzeptes einen Sonderzuschuss gewähren, der auf 65.000 EUR begrenzt ist.

#### [Art. 10.1 – Übermittlung von Auskünften

Die Einrichtungen der Erwachsenenbildung übermitteln der Regierung folgende Auskünfte:

1. eine Übersicht ihrer geplanten Weiterbildungseinheiten;
2. eine Übersicht der gemäß Artikel 7 durchgeführten Weiterbildungseinheiten.

Die Regierung legt die näheren Modalitäten fest.]<sup>21</sup>

#### Art. 11 – Zusatzzuschüsse

Den geförderten Einrichtungen der Erwachsenenbildung kann die Regierung [im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel]<sup>22</sup> auf Antrag folgende Zusatzzuschüsse gewähren:

1. Zuschüsse für besondere Projekte: als solche gelten Vorhaben, die gleichzeitig:
  - a) von besonderem Interesse für die Deutschsprachige Gemeinschaft sind;
  - b) mit außergewöhnlichen Kosten verbunden sind, weil entweder deren [jährliche]<sup>23</sup> Gesamtkosten 2.500 EUR übersteigen oder sie sich nachweislich an Personen richten, deren Haushaltseinkommen dem gesetzlich festgelegten Eingliederungseinkommen entspricht oder unter diesem Einkommen liegt;
  - c) nicht zu einem Doppelangebot in der Deutschsprachigen Gemeinschaft führen;
  - d) zu Kosten führen, die nicht bereits durch Zuschüsse finanziert werden, die sich nicht aus diesem Dekret ergeben.]<sup>24</sup>
2. Zuschüsse für Evaluationen im Sinne von Artikel 9;
3. Zuschüsse für die Organisation und Teilnahme an Aus- und Weiterbildung von Ehrenamtlichen und Angestellten der geförderten Einrichtungen der Erwachsenenbildung.
- [4. Die zur Ausübung einer Tätigkeit in der Erwachsenenbildung dienenden Zuschüsse für die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen, die nicht zu einer Infrastruktur gehören und die dazu bestimmt sind, einen Teil der Kosten für die Erneuerung oder Erweiterung der Grundausrüstung zu decken;]<sup>25</sup>
- [5. Zuschüsse für die strukturelle Förderung umgewandelter BVA-Stellen. Die Regierung schließt mit der berechtigten Einrichtung eine Konvention ab.]<sup>26</sup>

[Der Zusatzzuschuss im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 kann maximal für den Zeitraum des genehmigten Gesamtkonzeptes gewährt werden. In Abweichung dazu ist die Laufzeit der Kofinanzierung eines europäischen Projekts an die Laufzeit dieses Projekts gebunden.

Für Zusatzzuschüsse im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 kann ein Vorschuss von maximal 80 % des jährlichen Zuschusses gewährt werden.

Projekte im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 werden nach einer Anschubfinanzierung evaluiert. Die Regierung legt Form und Gegenstand der Evaluierung fest. Die positive Evaluierung ist Voraussetzung für eine erneute Bezuschussung.]<sup>27</sup>

Ein Zusatzzuschuss im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 kann einmal während des Geltungszeitraums des genehmigten Gesamtkonzeptes gewährt werden. Er beläuft sich auf 75 % der belegten Kosten für das Hinzuziehen der externen Expertin oder des externen Experten. Die Regierung kann einen Höchstbetrag festlegen.

Ein Zusatzzuschuss im Sinne von Absatz 1 Nrn. 1 und 3 kann nur gewährt werden, wenn der Antrag im Einklang mit dem genehmigten Gesamtkonzept der Einrichtung der Erwachsenenbildung ist.

[Ein Zusatzzuschuss im Sinne von Absatz 1 Nummer 4 beläuft sich auf höchstens 50 % der Ausgaben. Er kann nur gewährt werden:

1. wenn vor jeder Bestellung oder jedem Ankauf das Einverständnis der Regierung eingeholt wurde;
2. wenn der Antragsteller sich schriftlich dazu verpflichtet:
  - a) die bezuschussten Gegenstände während fünf Jahren ab dem Tag der Auszahlung der Zuschüsse weder gegen Bezahlung noch unentgeltlich abzutreten;
  - b) der Regierung jederzeit die Überprüfung der Angaben zu ermöglichen und Einsicht in alle diesbezüglichen Unterlagen zu gewähren;
  - c) die Regierung unverzüglich über seine Auflösung zu informieren;
  - d) die mit einem Zuschuss angeschafften Ausrüstungsgegenstände gegen Feuer zu versichern, wenn sie an ein und derselben Stelle aufbewahrt werden.

Der Zuschussantrag im Sinne von Absatz 1 Nummern 1, 2 und 4 ist bis zum 31. März eines Jahres im Ministerium einzureichen. Der Zuschussantrag im Sinne von Absatz 1 Nummern 3 und 4 ist vor der Organisation

<sup>21</sup> Art. 10.1 eingefügt D. 11.12.18, Art. 38 – Inkraft: 01.01.19

<sup>22</sup> Abgeändert D. 02.03.15, Art. 27, Nr. 1 – Inkraft: 01.01.14

<sup>23</sup> abgeändert D. 11.12.18, Art. 39 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.19

<sup>24</sup> d) eingefügt D. 11.12.18, Art. 39 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.19

<sup>25</sup> Nr. 4 eingefügt D. 02.03.15, Art. 27, Nr. 2 – Inkraft: 01.01.14

<sup>26</sup> Nr. 5 eingefügt D. 11.12.18, Art. 39 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.19

<sup>27</sup> Abs. 2 ersetzt D. 11.12.18, Art. 39 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.19

oder der Teilnahme an einer Aus- und Weiterbildung bzw. vor der Anschaffung des Ausrüstungsgegenstands einzureichen.

Dem Antrag im Sinne von Absatz 1 Nummern 1, 2 und 3 ist eine detaillierte Einnahmen- und Ausgabenaufstellung und eine Beschreibung des Vorhabens beizufügen. Dem Antrag im Sinne von Absatz 1 Nummer 4 sind beizufügen:

1. eine Begründungserklärung zur Notwendigkeit der Anschaffung;
2. eine Kostenaufstellung. Der Antragsteller reicht drei Kostenvoranschläge ein, wenn der Gesamtpreis der beantragten Ausrüstungsgegenstände 5.500 Euro ohne Mehrwertsteuer übersteigt.]<sup>28</sup>

Für Absatz 1 Nr. 3 legt die Regierung die näheren Modalitäten fest.

#### **Art. 12 - Anpassung der Beträge**

Die Regierung kann jährlich den in Artikel 10 Satz 4 genannten Höchstbetrag an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex anpassen.

Die Regierung kann den Betrag des in Artikel 10 genannten Zuschusses zur Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel mit einem Koeffizienten multiplizieren.<sup>29</sup>

#### **Art. 13 - Kontrolle**

Die Regierung kann jederzeit die Erfüllung der in diesem Dekret vorgesehenen Bestimmungen überprüfen lassen.

#### **Art. 14 - Einstellen der Förderung**

Werden die Förderkriterien nicht mehr erfüllt, die in Artikel 9 Absatz 2 genannten Unterlagen nicht rechtzeitig eingereicht oder im Allgemeinen die Bestimmungen des Dekretes nicht eingehalten, fordert die Regierung die Einrichtung der Erwachsenenbildung auf, innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Bescheids den Nachweis der Erfüllung der in diesem Dekret vorgesehenen Bestimmungen zu erbringen beziehungsweise die Unterlagen nachzureichen.

Die Förderung wird eingestellt, wenn dieser Aufforderung nicht nachgekommen wird.

Vor der Einstellung erhält die betroffene Einrichtung der Erwachsenenbildung die Möglichkeit zur Stellungnahme.

#### **Art. 15 - Rückforderung**

[Die Regierung fordert den Zuschuss ganz oder teilweise zurück]<sup>30</sup>, wenn er zweckentfremdet wurde oder die Bestimmungen des Dekretes nicht erfüllt wurden.

Die Regierung fordert einen für das laufende Jahr ausgezahlten Zuschuss proportional zurück, wenn die Einrichtung der Erwachsenenbildung im Laufe des Jahres aufgelöst wurde oder ihre Aktivitäten eingestellt hat, nachdem die Regierung der betreffenden Einrichtung der Erwachsenenbildung die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben hat.

[Im Falle einer Auflösung werden die gemäß Artikel 11 bezuschussten Ausrüstungsgegenstände im Einverständnis mit der Regierung einer anderen Einrichtung der Erwachsenenbildung zur Verfügung gestellt.]<sup>31</sup>

### KAPITEL III – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### **Art. 16 - Aufhebungsbestimmungen**

Sind aufgehoben:

1. das Dekret vom 18. Januar 1993 über die Anerkennung und die Bezuschussung von Organisationen für Volks- und Erwachsenenbildung, abgeändert durch das Programmdekret vom 29. Juni 1998, das Dekret vom 14. Dezember 1998 zur Anerkennung und Bezuschussung von Jugendorganisationen, Jugendzentren und Jugenddiensten, das Programmdekret vom 7. Januar 2002 und das Programmdekret vom 20. Februar 2006;
2. Artikel 8 des Dekretes vom 23. März 1992 zur Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der anerkannten kreativen Ateliers, regionalen Organisationen für Volks- und Erwachsenenbildung sowie Jugendorganisationen, Jugendzentren und Jugenddiensten, abgeändert durch das Programmdekret vom 4. März 1996 und durch das Programmdekret vom 20. Februar 2006.

<sup>28</sup> Abgeändert D. 02.03.15, Art. 27, Nr. 3 – Inkraft: 01.01.14

<sup>29</sup> siehe ER 16.01.2014, der den Koeffizienten für 2014 auf 0,988253589 festlegt

Siehe ER 12.01.15, der den Koeffizienten für 2015 auf 0,989752817 festlegt

Siehe ER 19.01.17, der den Koeffizienten für 2017 auf 0,980983773 festlegt

Siehe ER 17.01.18, der den Koeffizienten für 2018 auf 0,981342477 festlegt

<sup>30</sup> abgeändert D. 25.02.13, Art. 37

<sup>31</sup> eingefügt D. 02.03.15, Art. 30 – Inkraft : 01.01.14

**Art. 17 – Änderungsbestimmung**

In der Überschrift und in Artikel 1 des Dekretes vom 23. März 1992 zur Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der anerkannten kreativen Ateliers, regionalen Organisationen für Volks- und Erwachsenenbildung sowie Jugendorganisationen, Jugendzentren und Jugenddiensten, abgeändert durch das Dekret vom 14. Dezember 1998 und das Dekret vom 7. Mai 2007, wird der Wortlaut „regionale Organisationen für Volks- und Erwachsenenbildung“ ersatzlos gestrichen.

**Art. 18 - Übergangsbestimmungen**

[...] <sup>32</sup>

[**Art. 18.1** – Übergangsbestimmung

[...] <sup>33</sup>

**Art. 19 - Inkrafttreten**

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

---

<sup>32</sup> Art. 18 aufgehoben D. 11.12.18, Art. 40 – Inkraft: 01.01.19

<sup>33</sup> Art. 18 aufgehoben D. 11.12.18, Art. 40 – Inkraft: 01.01.19